

# RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §14;

## Rechtssatz

Ist die Art der Benutzung des Ersatzweges nicht völlig ident mit jener vor der Regulierung, so ändert dies am Charakter des in Rede stehenden Weges als Ersatzweg insbesondere im Hinblick auf eine seit der Regulierung verstrichene Zeit nichts. Daß sich die Benutzerstruktur einer Verkehrsfläche im Zeitablauf ändert, liegt in der Natur der Sache.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070112.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)